

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Uebereinkommen vom 18. November 1871

[urn:nbn:de:bsz:31-345615](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-345615)

Uebereinkommen

vom 18. November 1871.

Abgeändert durch Beschluß der Landesversammlungen der Badischen Männerhilfsvereine und des Badischen Frauenvereins vom 21. und 22. Juni 1889.

§ 1.

Der Landesauschuß der Badischen Männerhilfsvereine und der Badische Frauenverein treten in eine organische Verbindung und bilden den Badischen Landesverein vom Roten Kreuz.

Sie haben ein gemeinsames Vereinsvermögen, das aus den in Kriegszeiten angesammelten und nicht verbrauchten Geldern der Hauptkasse und Vorräten des Hauptdepots besteht.

§ 2.

Die Oberleitung der den Badischen Männerhilfsvereinen und dem Badischen Frauenverein gemeinsamen Angelegenheiten führt der Gesamtvorstand des Badischen Landesvereins vom Roten Kreuz. In demselben ist der Landesauschuß der Badischen Männerhilfsvereine und der Badische Frauenverein durch je fünf stimmführende Delegirte vertreten, die ihr Amt jeweils auf 2 Jahre übernehmen und von denen je 3 in Karlsruhe ihren ständigen Wohnsitz haben müssen. Außerdem ernennt der Landesauschuß der Badischen Männerhilfsvereine und der Badische Frauenverein auf die gleiche Amtsdauer je fünf Stellvertreter, von denen ebenfalls je 3 ihren ständigen Wohnsitz in Karlsruhe haben müssen. Dieselben haben das Recht, allen Verhandlungen des Gesamtvorstandes beizuwohnen und sich an dessen Verhandlungen zu beteiligen, können aber ihre Stimmen nur bei Verhinderung der stimmführenden Delegirten abgeben.

Die stimmführenden Mitglieder des Gesamtvorstandes wählen aus der Zahl der in Karlsruhe wohnenden Mitglieder einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter durch Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 3.

Als gemeinsame Angelegenheiten werden vorerst betrachtet:

- 1) die Verwaltung des gemeinsamen Vermögens,
- 2) die auf die Vorbereitung zum Krieg gerichtete Thätigkeit der Badischen Männerhilfsvereine und des Badischen Frauenvereins,
- 3) die Vertretung des Badischen Landesvereins im Central-Komitee der deutschen Vereine vom Roten Kreuz, sowie bei den internationalen Konferenzen.

Dem Gesamtvorstande können andere gemeinsame Aufgaben nur unter Zustimmung des Landesauschusses der Badischen Männerhilfsvereine und des Vorstandes des Badischen Frauenvereins zugewiesen werden.

§ 4.

Eine Verwendung des jährlich zu bestimmenden Grundstocks des gemeinsamen Vereinsvermögens kann nur erfolgen, wenn der Landesauschuß der Badischen Männerhilfsvereine und der Vorstand des Badischen Frauenvereins zustimmen.

§ 5.

Bei Ausbruch eines Krieges übernimmt der Gesamtvorstand des Badischen Landesvereins vom Roten Kreuz die ausschließliche Leitung der gesamten auf den Krieg bezüglichen Thätigkeit der Badischen Männerhilfsvereine und des Badischen Frauenvereins und die unbeschränkte Verfügung über das gemeinsame Vermögen.
